

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Band: 11/12 (1888)
Heft: 1

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 33. Jedem Erfinder eines patentirbaren, in einer nationalen oder internationalen Ausstellung in der Schweiz ausgestellten Erzeugnisses wird, nach Erfüllung der vom Bundesrath zu bestimmenden Formalitäten, ein Schutz von sechs Monaten, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung, gewährt. Während der Dauer dieser letzteren sollen etwaige Patentgesuche seitens Dritter oder Veröffentlichungen den Erfinder nicht verhindern, innerhalb der genannten Frist, das zur Erlangung des definitiven Schutzes erforderliche Patentgesuch rechtsgültig zu stellen.

Wenn eine internationale Ausstellung in einem Lande stattfindet, das mit der Schweiz eine bezügliche Convention abgeschlossen hat, so wird der zeitweilige Schutz, welcher durch das fremde Land den an der betreffenden Ausstellung befindlichen patentirbaren Erzeugnissen gewährt worden ist, auf die Schweiz ausgedehnt. Dieser Schutz darf eine Dauer von sechs Monaten, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung, nicht übersteigen und hat die nämlichen Wirkungen, wie die in vorstehendem Absatze beschriebenen.

Art. 34. Die Ueberschüsse der Einnahmen des eidgenössischen Amtes für gewerbliches Eigenthum sind in erster Linie zur Anlage von Fachbibliotheken in den industriellen Centren der Schweiz und zur wirksamen Verbreitung der Publicationen des genannten Amtes und in zweiter Linie dazu zu verwenden, die in Art. 17, Absatz 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Nachforschungen zu fördern.

Art. 35. Der Bundesrath ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Reglemente und Verordnungen zu erlassen.

Art. 36. Durch vorliegendes Gesetz werden die in den Cantonen geltenden Bestimmungen über den Schutz der Erfindungen aufgehoben.

Erfindungen, die in dem Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, vermöge der cantonalen Gesetze noch Schutz geniessen, verbleiben gleichwohl in den betreffenden Cantonen bis zum Ablauf der gesetzlichen Schutzdauer geschützt.

Art. 37. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 27. Juni 1888.

Der Präsident: Schoch.

Der Protocollführer: Schatzmann.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 29. Juni 1888.

Der Präsident: E. Ruffy.

Der Protocollführer: Ringier.

* * *

Der schweizerische Bundesrath beschliesst:

Aufnahme des vorstehenden Bundesgesetzes in das Bundesblatt.

Bern, den 2. Juli 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:

Der Bundespräsident:

Hertenstein.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Note: Datum der Publication: 4. Juli 1888.

Ablauf der Einspruchsfrist: 2. October 1888.

Miscellanea.

Submissionswesen. In der letzten Nummer der Zeitschrift „Das Gewerbe“ vom 1. dies wird von einem Einsender bedauert, dass in

den vom Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein aufgestellten Grundzügen für die Handhabung des Submissionswesens (vide Beilage zu Bd. VII No. 3 u. Z.) nicht ein Minimalbetrag festgesetzt worden sei, nach welchem kleinere Arbeiten vom Submissionsverfahren auszuschliessen wären. Seit der Annahme erwähnter Grundzüge erlebe man die „bemühende Thatsache“, dass Arbeiten im Betrage von einigen hundert Franken zur Submission ausgeschrieben werden. Von einem Verdienst könne da natürlich keine Rede sein. Das Submissionswesen habe unbedingt seine guten Seiten, aber man solle dabei Mass und Ziel halten und die Sache nicht ins Extreme treiben. In der betreffenden Einsendung wird ferner erwähnt, dass an der Generalversammlung des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins vom 11. September 1885 von einigen Sectionen beantragt worden, einen Minimalbetrag von 1000 bis 1500 Fr. festzusetzen, dass aber dieser Antrag mit Mehrheit verworfen worden sei. Dem gegenüber müssen wir erklären, dass sich die Sache wesentlich anders verhalten hat. Das Centralcomite wollte in seinem ursprünglichen Entwurf (vide Bd. V No. 26) dem Submissionsverfahren nur solche Arbeiten unterstellen, deren Betrag 2000 Fr. bzw. 1000 Fr. (für kleinere Gemeinden) übersteigt. In der Delegirtenversammlung vom 5. Juli 1885, die in Bern stattfand, sind es gerade einzelne Sectionen gewesen, die gewünscht hatten, es möchte ein solcher Minimalansatz aus dem Entwurf entfernt und durch die Bestimmung: „dass Arbeiten und Lieferungen von einiger Bedeutung in der Regel öffentlich auszuschreiben seien“ ersetzt werden. Was wir von dieser Abänderung hielten, ist unten auf Seite 59 Bd. VI nachzulesen. Die Angelegenheit hat also genau den umgekehrten Verlauf genommen, als wie sie im „Gewerbe“ dargestellt wird. Was ferner der erwähnte Einsender und auch die Redaction des „Gewerbe“ hinsichtlich der Uebertragung der Arbeiten an den Mindestfordernden sagen, möchten wir nicht unbedingt unterschreiben. Man muss bedenken, dass das Submissionsverfahren nicht allein für den Uebernehmer, sondern auch noch für den Arbeitgeber da ist, und von diesem zu fordern, dass er, nach einer Sichtung der Eingaben und bei sonst gleichen Eigenschaften der Bewerber, den billigeren auf die Seite stelle und die Arbeit dem theureren gebe, scheint denn doch zu viel verlangt. Auf diese Weise käme man schliesslich zu einer Prämierung der *theuren* Lieferanten! —

Concurrenzen.

Domfaçade in Mailand. Die Academie der schönen Künste in Mailand hat *sämmtliche* Architekten, welche bei dem Wettbewerb um die Neugestaltung der Domfaçade mit einem Preise ausgezeichnet und darauf zu einem engeren Wettbewerb aufgefordert worden sind, zu *Ehrenmitgliedern* ernannt.

Redaction: A. WALDNER

32 Brandschenkestrasse (Selnau) Zürich.

Vereinsnachrichten.

Gesellschaft ehemaliger Studirender

der eidgenössischen polytechnischen Schule zu Zürich.

Stellenvermittlung.

Gesucht ein theoretisch und practisch gebildeter *Maschinen-Ingenieur* für Bauten und Ueberwachung von Dampf- und Wassermotoren in eine Baumwollspinnerei. (559)

Gesucht ein *Director und Lehrer* für die mechanische Abtheilung an einer Uhrenmacherschule. Der Unterricht wird in französischer Sprache ertheilt. (560)

Auskunft ertheilt

Der Secretär: *H. Paur*, Ingenieur, Bahnhofstrasse-Münzplatz 4, Zürich.

Submissions-Anzeiger.

Termin	Stelle	Ort	Gegenstand
10. Juli	Hch. Hösli, Schulvyogt	Haslen	Renovirung des Aeussern des Schulhauses. Maurer- und Maler-Arbeit.
10. "	Revierforstamt	Zernez	Herstellung von 56 Lawinenmauern mit ca. 1000 m ³ Mauerwerk.
11. "	Städtische Baucommission	Chur	Grabarbeit und Legen von Steinzeugröhren, sowie Erstellung einer gusseisernen Leitung der Parpaner Quelle.
12. "	Schulhausbaucommission	Aussersihl	Herstellung von Asphalt-Arbeiten und Lieferung von Fensterstoren für das Schulgebäude im Hard.
15. "	Gemeinderath	Fahrwangen	Herstellung einer Beton-Stützmauer von ca. 230 m ³ .
15. "	"	Steinach	Herstellung von 2 Sperrbauten im Steinachanal, 1 in Cementbeton und 1 aus Holz. Veranschlagt zu 1000 Fr.
15. "	Verwaltungsrath	St. Gallen	Herstellung einer Stützmauer sammt eisernem Geländer längs des Güterbahnhofes. Veranschlagt zu 12 000 Fr.